

ledes om all dhetta godh Kundstay och Förfarenheit haf-
ra stalsamma Dräng vbi Alldermannens och Bissittia-
rens närvaro / på sin egen hand / och vthan nagons wida-
re onderwismus / medh en tilsäordnat Smålltaredrånas
tilhely / reeda hyste Vagnen så til Suhly som Roste-
bruk / doch på särskilte tider / och endr Alldermannen
medh dhes Bissittiarne / hans redningh godh befinna / stal
han vbi Restares ställe medh sin forordnade Dräng drif-
wa Småhltingarne för jannna Vngn / som han siefst til-
redt hafwer / både vbi Roste och Sulebruk / på i. Wei-
kor / och dher på Alldarmannen / samvt Vpsningsmann-
nen och Bissittiarne, befinna honom eftter all proff / sa vbi
redningen / som sinallander / Kunna passera för en Restar-
re / då först stal Alldermannen vara förpliktigat at gitwa
honom Restare Bress / och han / som Restare blihver /
vara skyldig / för sådant Bress gifwa Alldermannen /
Sex Mark Sölfvermynt. Men Vpsningsmannen
och Bissittiarne skola för dheras emat hvarcang sådant
förehaffs / aff Berazlagen eller Armbosse medlen / beslom-
ma / nemligien / Vpsningsmannen / 6. Mark / och Bi-
sittiarne hwardera 3. Mark Sölfvermynt.

VII.

Ehoo som dhetta Smålltare Ambetet lara vil / stal
intet vara twungen til någre vissa Åhr / vthan dhen ena
kan igenom sin lust och achtsamhet / dhet marare lora om
den andra; En hal Alldermannen / dhen som medh
siefwa Arbetet nogachrig kan berusfa sin Konst / eftre
föregångit behörigt Preff / och thens Restare Smålltar-
res Witnesbord / som han tient harver / mara förplig-
tigt / förtinedelt meddehanda Restare Bress / betymga dhet
han för en Restare Smålltare passera kan.

1. alle

39. 38
**Ernewerte
Land-Ordnung /**

Wie es

mit

Den Kleidungen / Hochzeiten / Kindlaus-
sen / Begräbnissen und andern im Lande eingriss-
nen Unordnungen / und deren Abschaffung hin-
führo sol gehalten werden.

Reval /
Bedruckt von Adolph Simon, Gymn. Buchd.
Anno 1665.

Wittumsgo-Gitt

Wittumsgo-Gitt
Von Bengt Horn
1650

Tartu 1650. Impr. Antonij

R. 1650. - 27

9584

Ihrer Königl. Majest. und dero Reiche
Schweden Rath / Gouverneur des Herzogthums
Ehesten / General-Stadthalter auff Raval /
und General-Major über die
Infanterie,

BENGT HORN,

Grevher zu Anine / Herr zu Ekebyholm /
Wustilla und Wiek / &c.

Einnach durch die von höchstaed. Ihr
Königl. Majst. auf gnädigster Verlorge vor dero
guteueste und gehorsamste Unterthanen zu Ablass
fung vieler von Tage zu Tage zunehmender sundis
cher und hechsträfflicher exorbitantien und Ex-
cessen / verfaßte unterschiedene hochwirckende Sa-
kunten / Eine Edle Ritter und Landschaft dieses Herzogthums
Eysten veranlaßet worden / die hiebevor alhier publicirt / bey den
nen von G.D. über das Land / in kurz verweichnen Jahren / ver-
hangten schweren Kriticen / Pest und andern harten Zufallen / in
Abarna und Vergeßheit gerathene aus Polocy und Landes-
Ordnungen / im jährl Achalteren Land Tagt wieder herfür zu
suchen / dieselben mit der Obrigkeit durch zulichen / auf Regenten
die Zeiten zu leuchten / zu vermehrten / zu verbessern / und einzurich-
ten / Ab sein dieselben mit einhelliger Bevolligung von neuen inac-
wisse Articul versasset / und unter dem Titul Ernewerte Land-
Ordnung / zu jedermans Wissenschaft in offenen Druck her-
aus gegeben / wie folget.

A u

I. Kleidung

I.

Von Kleidung Adelicher Personnen.

Ansänglich und vors Erste / Nach dem man bisshero mit besondern Verdrüß und Wiederwillen sehn und vernehmen müssen/das/da der arund gütige G'Dn/die über das Vaterland vor wenig Jahren verhengte schwere Straffen/als Krieg Peßilens/etc. in Gnaden gewendet / und den lieben Frieden wieder vorlichen/ also fort die leidige/ eben G'Dn und Menschen verhaste Pracht und uppigheit in Kleidung/fast ben allen Adels- und Unadelichen dieses Herzogthums Ebsien Einwohnern eingeschlichen/ auch von Tage zu Tage dermassen zunimbi das nicht allein Ihrer viele das von Ihren VorEltern saur und schwer erworbenes/ zu Ihnen und der Zeigen Untergang / den Freibuden abstehen und hergeben müssen/besondern auch höchst zu besoraen / Es werde der Berechte G'Dn mit denen von allen Orten annahenden schweren Straffen/ uns mit heunischen / und vielleicht das aar auf mit Uns zu spiren. Alhaben die Herm Land Rath und Eltesten/sampt der Edlen Ritterschafft zu Abschaffung des schandlichen Hoffahrts emhellig beliebet und beschlossen/ das alle und jede Adelichen Standes-Personnen/ Männer/ Frauen/ Jungfrauen/ Bräutigam und Braut Alt und Junia weder auf Hochzeiten/ Kindtauffen/ Gaseieren/ noch sonst in täglichen Gebrauch durchaus kein gilden edet silbern Tsch gilden Tobin/ Atlas mit aulden und silbern Blumen/ sampt allerley aulden oder silbern Spisen und Lisen/ Perlenstück Arbeit (die Gehend allein aufbeschieden) Gläserne Verbrems/ allerhand Seidene Theur und kostbare gezwirnte weisse Spisen/ künstlich unterlegte oder aufgenehme Arbeit/ an Krägen/ Handtäschchen oder Hembden/ zu tragen bemächtige/ sondern dieses alles/ zu sampt den langen Schläpen/ deren sich das Fränen Zimmer bisshero an ihren Röcken gebraucht/ hremit und Krafft dieses gantz ernstlich verblossen/ bingegen allein galdene silb.

silberne Massiv und schlecht aufgearbeitete Knöpfe/ nebenst nur einem Stück von 120. Ellen Seiden Linie/ zur Zier und Aufzäffirung der Kleider/den Männern/ Frauen und Jungfrauen zuglassen um verstatet seyn soll. Mit der ernsten Verwarnung/ da jemand hier wieder handeln/ die verbohene Kleider tragen/ oder sonst zu verklein oder schmälerung dieser Verordnung/ andere nur zur Hoffahrt und Pracht dienliche neue inventionen in Aufzäffirung der Kleider/ oder sonst ersinnen/ und derselben sich gebrauchen wird/ das der oder dieselben ohne unterscheid und anschein der Personn zum erstenmahl in 50. Reichthal. Straße/ und hernach/ so oft er darüber gehandelt zuhaben betreten wird/ jedess mahl gedoppele/ dieselbe unnachlässig in die Land oder Ritterzade zu erlegen versallen/ auch nichts weniger brauchte Kleider/ so diesem entgegen gemacht worden/ gänzlich abzuschaffen schuldig seyn soll: Damit aber ein jeder vor dieser belibung etra gemachte Kleider/ auf Hochzeiten/ Banqueten/ als sonst geziessen und abtragen möge/ soll dieser Punkt eher nicht/ als auf künftigen Weihnachten dieses jahrlauffenden 1603ten Jahrco zur Execution gestellt werden.

II.

Von Kleidung Un-Adelicher Personnen.

Mann auch gleichfalls zu Lande/ bei denen Un Adelichen Frauen und Jungfrauen grosse Arigkeit und Hoffahrt in Kleidung getrieben worden/ in dehme dieselbe dehnen Adelichen Frau und Jungfrauen sich fast gleich halten und geschen wollen/ wodurch dann der Adeliche Stand nicht wenig ge ringert und Verkleiner wird. Als wird hiemit allen und Jeden dieses Herzogthums jurisdiction unterworffenen Verwaltern/ Arendatoren/ Haupt- und Ampt- Leuten Frauen und Jungfrauen/ sie seyn Adelichen herkommen oder nicht (sintes mahl die Frau sich nach dem Manne zrichen pflichtig) ernstlich

lich anbesohlen sich so wol aller Adelichen Kleidungen / als d. Vorzug oder überdringens über Adeliche Frau- und Jungfrä wen wie bisher so von vielen fast stols und übermüthig geschehen / so in der Kirchen / Kinderauffen / Gästeren als andern Christlichen Zusammenkünften adünglich zu enthalten / und da sie ja der Adelichen Erbte und Kleidung sich bis dato gebraucht sol len Sie solche abzulegen / und nach Unserlicher Ahre und manier sich zu halten schuldig seyn / So nun einlade sich hier wieder seien / und Unac vorsahm besunden werden / die selben sollen zum erstenmahl zu Reichenthal und so offi sie hernach daem betroffen werden / selbige Straße gedoppele in die Land Lade erlegen.

III.

Von Verlobniss Adelicher Persohnen.

Ve Adeliche Verlobnissen / so in der Stadt geschehen / obereffende / dieselbe sollen ohne einzige solemkeiten und Mahlzeiten / nur mit zuziehung 3. oder 4. von beiderseits Anverwandten gehalten / und danst nach verrichteten Ceremonien geendiget seyn ; So aber diesselben außm Lande oder in den Hösen vorgenommen wurden / sollen dieselbe ohne Confect und allen andern überfluss / nur allem mit einer ordinari Mahlzeit verrichtet werden / wer hierwieder handelt und das falschtheit überzeugt wird / der sel. o. Rennische Gulden in die Land Lade düssen.

III.

Von Hochzeiten Adelicher Persohnen in

der Stadt.

Niedelinen Hochzeiten in der Stadt / hin weilen so wel Prost als nach / viel unredig überflüssige Kosten / im Essen und Trinken fürzangen / und mancher dadurch in artsi fe Gulden strafbar / Soll es hochwirre solches gefahr gehalten werden /

werden / das selbige ist einem Tage / und zwar nur auff einseitiges nemlich der Braut Paten verschreiben und einladen / wozu dann das umbitten / außerhalb in extraordnati fällen / da man in der Eile die gehörige Brüche so schleunig nicht versetzen lassen kan / abgeschaffet) Prezente von o. Vlt Nachmittags anfangend / an bestimpten Orthe / doch ohne einzige Mahlzeit / nur mit Wein / Confect und klein Candilicen satzen ohn allen Marcipan.

V.

Von Hochzeiten der Adelichen Persohnen auff
dem Lande.

Hochzeite aber ehrenmeidlich zu Lande gehalten werden müssen / altem mit einer Ordinari Mahlzeit in Essen und Trinken / jedoch ohne einzig Confect / Candilicte Sachen und Marcipan / auch solemne heimfahrung und Gasteten / bey poenzo. Rennische Gulden so offi darieder gehandelt in die Land Lade zu legen / verrichtet werden.

VI.

Von Verehrung des Bräutigambs

Sollen auch in Kraft dieses alle solemkeiten so der Bräutigamb in besondrig seiner Bräut / & vice versa / solte auch den nahen Anverwandten / vor diesem gebrauchen / vollkommen abzeharzen ; Solte aber der Bräutigamb keine Geispositis etwa begabten / sol solches ohne alle Rodep auch nicht über seine Substantz und Verindigen gehaben.

VII.

Von Kinderauffen der Adelichen Persohnen / wie es damit sol gehalten werden.

Bey den Kinderauffen / sollen die Paten Pfenninge / Als vordurch mancher biswohlen in Ungelegenheit sich gesetzt / hicinn

hiemit bey poen 50. Reichthal. ganz abgeschaffet / die Mahlzeiten aber ohne überflüssige einladung / und verbothe Confecten zugelassen seyn.

VIII.

Von Magde Hochzeiten.

Demnach man auch ganz ungern vernebmien müssen / wie esliche hieslgem Herzogthumb Eingesessene / zu ihren selbst eiaenen Schaden und der Dienstboten Verderb / Ihre Magde nicht mit geringem unlosten / gleich als man Sie fast Ihre Kinder oder Verwandten aussteuren solten / aufzugeben pflegen / solches aber weder rühmlich noch solchen Leichen dienlich. Als wird ein Jedweder / wann Er etwa hinsüdri seiner Dienst-Magd / wegen ihrer getreuen Dienste / die Hochzeit aufrichten wolte / dieselbe entweder mit einen gewissen stück Geldes ablegen / oder sonst mit Speis und Trank Persels weise zu steuer kommen / und also Sie selbst den die Hochzeit machen lassen / Soltie aber ein Rittersman allerhand Ursachen halber dennoch die Hochzeite aufrichten wollen / sol solches nur mit einer ordinarie Mahlzeit und also geschehen / das die Braut nicht anders / als Ihrem Stande gemäß und gebühr / ohne alle Adeliche Beliebung / Beschmeide und Edelgesteine außerhalb der Crone aussim Haupt / aufzugehert werden. Wer hierwieder gehandelt und anders als wie oben vermeldet / aufs Ihren Ehren-Tag sich verhalten zu haben besunden wird / derselbe soll in 50. Reichthal. Gulden in die Land-Lade zu erlegen versallen / jugeich schnen Dienst-Damen / die Flor- und Laffen Rappen und dergleichen zu tragen ernstlich verboten seyn.

VIII.

Von Adelichen Begräbnissen.

Nie dehnen Adelichen Begräbniss oder Beerdigungen / soll es hinsüdri folgender Gestalt unverbrüchlich gehalten werden / das selbige so in der Stadt angestelllet / ohne Mahlzeiten / schencken warmen Weins / allerhand kostlich disilierte Wasser oder einige and're Sachen zu angesezter Zeit vorsrichtet werden. Worben die Traur und freuden-Fahne / nebst dem Wapen / Ein Trauer und ein Kurz Pferd zu führen zu gelassen wird / und soll der Sarck des Verstorbenen im geringsten nicht mit Silber beschlagen / und mit nichts anders als mit Samt oder Tuch sampt darzu gehörigen seidenen Frenzen bekleidet / auch nicht mehr Priester / Schuel-Diener und Knaben / als darzu erheben / und sich einsinden / begabet werden.

X.

Wie viel Knechte auff Gastereyen mit zunehmen.

Gach dem auch ben beruhrien Gastereyen oder Banqueten die Knechte und Jungen / auch deren viele / die ben feisnen in Diensten / sich so häufig einsinden / daß die eingeslaune selbst kümmerlichen Raum haben ; Als wird Jedweder / so invitirt und eingeladen / nicht mehr dann einen Knecht oder Jungen mit zunehmen / verstatet / wer mehr einnimpt soll 50. Reichthal. in die Land-Lade bussen.

XI.

Carmina auff Hochzeiten sollen ohne Ersuchung / sampt andern Bettel-Briefen abgeschaffet werden.

Nemand er sei auch wer er wolle sol hinsüdri sich unsierstehen / einige Carmina auff Verlobnissen / Hochzeiten / Kindtauffen und Begräbnissen / umb Gewinn und gneip zu machen / vielweniger mit Stammbüchern / Geld das mit querlangen / und andern niederlichen Beuelschriften nach

v

Arih

Ahri der Unverschämten Bettler herumb zu lauffen / sondern sich
dessen / weil all solche Ahri der hederlichen Bettler gar nicht zu ley-
den / gänzlich enthalten.

XII.

Von Brücken / Heerstrassen und Kirchenwegen.

Egen der Brücken / öffnlichen Heerstrassen und Kirch-
Weegen so mehrtheils verdorben und der gestalt beschäf-
ten / das man bco Herbst und Vor. Jahrs Zeit mit Leib
und Lebens - Gesahr reisen muß / bleibt es billig bey der hohen
Obrigkeit vor diesem gemachten Ordnung / und offinablig ab-
gelassenen Mandaten / also / das Nedreder so viel ihm dazumögl
zugemessen / oder in der neuen repartition zugeleret wurde / bey
50. Reichthal. dieselbe zu unterhalten schuldig seyn soll / wer zu
Hols und Grus / wo es am nechsten zu finden / doch also / das
Niemandes Acker und Henschlaue dadurch Verdirbet / auch vor
allen dingern dem Grund-Herrn solches zuvor kundi gehanwerde/
zu nehmen stroyglassen. Werbet denn Mannialich ermahnet
wird / die alten Kirchen - Mühlen - Wege und Heerstrassen bey
Poen 50. Reichthal. so alles dim Königl. Fisco zu erleaen /
nicht zu zu jaunnen / und da Niemand diesem entgeagen solche al-
te Wege vor diesem bezeinet helle / sol er solche / nach publica-
tion dieser einhelliaen beliebung / bey obiger poen unverzuglich
wieder abreissen und eröffnen.

XIII.

Von Maß und Gewicht in den Hasen.

Sein auch in dehnen in Hartien / Wierland und Wiet
belegenen Strandbasen / so von Vor. Königl. Minst.
dehnen daselbstwohnenden vom Adel allergradiast
indulgiert / wegen der Maß und Gewichte grosse bischof-
den einkommen / Als werden die Pöllolores und Vertalere
der

derselben hiemit ernstlich ermahnet / in denselben als sonstien bey
den Stranden / keine andere als achtliche Keralische Maas /
in lauffen und verlauffen zugebrauchen / oder gebrauchen zu las-
sen / zugleich auch die Fisch Viertheil nach dem alten einzurich-
ten ; Da Niemand hierwieder handeln und dessam überzeuget
würde / derselbe sol 50. Reichthal. dem Königl. Fisco bußen.

X III.

Von Verkäuferen.

Laner massen sol auch die Verkäuferen / welche anneh-
taglich von vielen diesiger Stadt Buracern / unter dem Pre-
texte und vorwand ihrer Schulsoderung / bey den Baus
ren häufig getrieben wird / Ihr. Königl. Mansl. in Anno
1662. den 30. Julij gnädigsten resolution nach §. II. hiemit
gänzlich verboten / und in keinen Wege / unter was schein es
maa getrieben werden / ferner zugelassen seyn / wird einer oder der
ander hierüber betroffen / soll ihm das gelauffe von der Herr-
schaft / unter welcher es auffgekauft / abgenommen werden / und
dessen gänzlich verlustig seyn.

XV.

Die Bauren Mord- und Todeschläger / &c.

nicht zu Herbergen.

Gegen der von dehnen Bauren zu Lande begehenden bds
vorsätzlichen Mord- und Todeschläge / bleibt es bis-
lig bey der in Anno 1645 gemachten und publicirten
Ordnung §. 6. das keiner / Er sey auch wir er wolle / solche muts
willige Todeschläger oder Abelshater / bey poen 40. Reichthal.
an den Königl. Fiscum / Haushen / Herbergen oder sonstien einige
Hulff - Wege zu entstreichen an die Hand geben / vielweniger in
der That beweisen oder leisten sol.

XVI. Feuers-

XVI.

Von Feuersbrand in den Waldern und Buschen.

Sleicher gestalt sol es wegen der in den Waldern und Büschern theils aus unversichtigkeit / theis aus Muthwillen entstehenden Feuersbrunsten / welche mancher mit seinem mercklichen Schaden erfahren muß / nach berührter voriger Lubuna §. 7. ganlich gehalten / und dehnen Bauren hicmit ernstlich abbefohlen seyn / im Früling gute und genaw achtung auff das Feuer in den Waldern und Büschern zu geben und keinesweges andern zum Schaden zu Verwahrlosen ; So einer oder der ander hierwieder handeln würde / der oder dieselben sollen 40. Reichthal. dem kilco zahlen / oder mit 40. paar Rüthen abgeschißt werden.

XVII.

Wie Knechte und Jungfern anzunehmen.

Dannach man auch mit besondern mussalen vernehmen müssen / daß mancher muthwilliger und ahdorfbamer Diener und Jung / nur aus übermuth und boßer Weronheit / oder von andern verlocket / seinem Herrn entlaßt / und zu Lande in anderwertige Dienste sich begiebet. Als soll Jedweden Adel und Un-Adel nemit ernstlich und zwar bey poen 30. Reichthal. dem Admäl. Filco zu entrichten angemeldet seyn / keinen Diener oder Jungfern / ohne seines vorigen Herren Paß und Beweis / daß Er wohl abgeschieden / anzunehmen.

XVIII.

Wie es mit den Bauren Röhr und Gewehr zu ha-ten.

Nnd weissen nach dehnen alten Reees- und Gewonheiten / dehnen Bauren ohne unterschied Röhr und Gewebe (dadurch

(dadurch gemeinlich allerhand Mord und Todeschlag entstehen) auch sonst die Haß und Acker-Arbeit versauert wird) zu führen gar nicht geziemet oder zustechet. Als wird vermöge regierer Ordnung §. 1. em Jeder vom Adel / Arendator, Verwalter und Amptman sich eusserst dahin bemühen / daß Er solches bey seinen Unterthanen gänlich abschaffe ; Inmassen feinen nicht als 3. Schüzen / welche mit Schilden oder Zeichen zu versehen / zu seinem Schüss / nach einem jeden Adelichen Gute zu gebrauchen / verstatet , und joemand ohn Zeichen mit einem Röhr oder Gewehr betreten werden soll / Manniglichen selbe von ihm zunehmen beurlaubet wird. Worüber die Herrschaft mit Ernst zu halten / die ubrigen Röhr und Gewehr seien Bauren abnehmen zulassen / oder in verbleibung dessen 30. Reichthal. in die Land-Lade zu erlegen / gleichsals auch die Arendatores, Verwaltete und Ampt-Leuthe / auf den Fall des unachorsahns und negligentz solche Straße aus ihren eigenen Beutel zu zahlen sollen schuldig und keinesweges von der Herrschaft weder zusodern besuge seyn.

XVIII.

Von Lohstreibern / wie es mit dehnen gehalten werden sol.

Nicht denen Lohstreibern / welche hin und wieder zu Lande sich häufig finden / keinem Bauren vor Knecht dienen / sondern bloß mit Kohlbrennen / Holzfäuren Busch und Bildnus verwüstet / ihre Nahrma suchen / soll es also erhalten werden / das die / so solden Erschaden der Herrschaft zufügen / auch nicht anders als umb iageln sich vermetten / keinesweges zu leiden / sondern in Jahres-Diensten treten / oder Landt annehmen müssen / Und da dehnen einer / nach dem Er sich gesetzet und Land angenommen / sollte entstreichen und andernwo sich niederlassen / soll derselbe / unter welchen Er erst Land ange-

angenommen / solchen doch des Erbherren Recht vorbehaltlich / abzufordern bemachueten seyn ; Im gleichen da ein solcher Lohns treib er sich in Jahres-Diensten begeben / und veraufgang dessen Lohnen wurde / sol solcher wieder abgesoder / und sein Jahr aufzuhalten angestrenget werden / und sol derjenige der sich hierwieder im aufantworten beruhter Lohnsreiber seyn wird / so Reichthal. dem Filco zu erlezen schuldig seyn.

XX.

Von Bauer Knechten

Dchnen Bauer Knechten aber die aus sein Kleiders Lohn Dienen wollen / sol von dem Wirth zuerlich nicht mehr als 2. Thronen Rocken / und 2. Trennen Herten zum Lohn / und ein Rulmet Aussaat denen Sonnerlingen aber 2½. Thonne Rocken und 1. Rulmet Herten Aussaat gegeben werden / Gestalt der Wirth / der hierüber zu geben sich unterwendet / mit 5. Reichthal. oder 5. paar Ruten gestraffet werden / der Knecht aber seines Lohns verlustig seyn sol.

XXI.

Von übermässiger Bache oder Gewinst.

Als auch auf dem Lande grosse Klagen wæn der übermässigen Bache oder Gewinst auf das gelichene Korn einzutragen ; Als sol hinsüro keiner / Er sei auch wer Er wolle / bemächtigt seyn auff 2. Thoren mehr als 1. Loff / und zwar ohne einszue daben bedungene Arben oder Tages Werck / zu fodern oder abzunehmen. Wer hierwieder handelt sol der gedoppelten Bache hinwieder verlustig seyn.

XXII.

Von Bauer Hochzeiten.

Em nach auss dehnen Bauer Hochzeiten / die Gaben Comis in überflüssigen Essen und Trincken / wie auch unndow

unnölige Verbrüungen dergestalt missbraucht werden / das mancher daruber in Unvermögenheit und Armut gerathen muß. Als sollen zu abschaffung sohanen übermuhts / auch abwendung Gottlichen Zorns und Straße / welche durch entziehung seines Segens auff solchen übermuht und schweigen zu folgen pfleget / dergleichen grosse Bauer / Hochzeiten hinsüro mit nichts mehr zugelassen / sondern hiemit ganz ernstlich verboten seyn / also und dergestalt / das auff keiner Bauerin Hochzeit / mit allem dem / so von Freunden etwa zu geführet wird / von benden als Braut und Brautigams seien / mehr nicht den 4. Jähz Bier auff seiner Hochzeit verschenkt werden sol / auch hinsüro einige Ricer rung / an Brants / Vater / Schwestet oder sonst anemanden zu geben ait nicht zugelassen seyn. Und damit dieses fest gehalten und kein untrüglich darieder braucht werde / soll Jederder Herrschafft hierauf flüssige aufsicht zu haben / auch den Verbredet mit 10. Reichthal. oder 10. paar Ruten abzustraffen schuldig seyn.

XXIII.

Teutsche Sättel Zaumie und Siefeln / Brandweine Kessel und allgemeine Krügeren / denenwaren verboten.

Es sollen auch dehnen Bawren die Teutsche Sättel und Zaumie nach Teutscher Art und Manier gemachte / abgeschafft / großstuylige Siefel / wie auch die Brandweins Kessel sampt der bisher eingerissenen allgemeinen Krügeren garlich verboten und abeschaffet seyn. Es wehre dann das etwa ben der Herrschafft einiger mangel om Bier in den Krügen zu halten fürstete / auff welchem fall dem Bauer / doch mit willen seiner Herrschafft / etwa ein Jähz Bier im Kruge zu Verschanden unbenommen sein sol.

XXIV.

xxiii.

Reservat diese Ordnung nach belieben zu bessern
minderen / auch gar zu heben.

Schlißlich reserviren und vorbehalten sich die
Herren Landes-Räthe und Ältesten sampt ei-
ner ganzen Edlen Ritterschafft ansdrücklich
diese ihre einhellige Ordnung mit beliebun der Obriga-
keit allemahl zu verbessern / zu mehren / zu mindern/
oder auch so oft es des Landes Zustand / und der
Zeit gelegenheit erfordern möchte / ganzlich und vol-
lkommen wieder auffzuheben. Wornach sich je-
weder zurichten / daß alle diese einhellige Beliebung
(den ersten Punct ob eingeführter massen allein auß-
bescheiden) alsobalden nach der publication Thret
effect bey straff unvermeidlicher execution erreichen
sollen. Publicatum Reval, den 31. Martij Anno 1665.

E N D E.

40.

39

Der Königl. Schwedischen freyen
An See und Handel Städte
REVAL

Revidirte Ordnungen/ Nebenst der TAXA,

Wornach sich ein Tedweder / sonderly
wen aber sowol Einheimische als Gränbde Kauff-
leute zu richten haben.

b Reval
Gedruckt von Adolph Simon / Gymn. Buchd.
ANNO 1665.